



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung**

**Gehaltstarifvertrag
2009**

**Technische Gebäudeausrüstung
Industrie
(HKS-Industrie)
Baden-Württemberg**

Abschluss:	07.07.2009
Gültig ab:	01.04.2009
Kündbar zum:	31.03.2011

Zwischen dem

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.
Burgenlandstr. 44/D, 70469 Stuttgart

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart

- andererseits -

wird folgender

Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Bereich Heizung-Klima-Sanitär in Baden-Württemberg

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik-Industrie sowie alle Betriebe der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des oben aufgeführten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**
für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Arbeitnehmer, die eine der in den §§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie wegen der Höhe des Einkommens nicht versicherungspflichtig sind.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und alle Prokuristen.

Protokollnotiz zu den §§ 1.1.2 und 1.1.3

Nach § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz begründet ein Tarifvertrag nur Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien. Die Anwendung der getroffenen Regelungen auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag wird hierdurch nicht berührt.

- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.
Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.
Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.
- 1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Gehalt

- 2.1 Vom 01.04.2009 bis 31.12.2009 gilt die Gehaltstafel des Gehaltsabkommens vom 26. Februar 2007.
- 2.1.1 Für den Zeitraum vom 1. April 2009 bis 31. Dezember 2009 erhalten die Beschäftigten 510,- €, die unabhängig von dem im Betrieb erzielten Ergebnis als Einmalzahlung oder als Tantieme zu gewähren sind. Der Betrag kann wahlweise einmalig im September 2009 oder in gleichen Monatsraten in Höhe von 85,- € von Juli bis Dezember 2009 ausgezahlt werden.
- 2.1.2 Ab 1. Januar 2010 erhöhen sich die Tarifgehälter der Angestellten um 2,0 %, ab 1. Oktober 2010 um weitere 1,0 % auf die aus der Anlage ersichtlichen Sätze.
- 2.2 Die Tarifierhöhungen werden bei der Urlaubs- und Sonderzahlung berücksichtigt.
- 2.3 Die anliegende Gehaltstafel mit den Tarifgehältern ist Bestandteil dieses Gehaltsabkommens.
- 2.4 Überleitungsbeträge, die sich aufgrund der Neufassung des

Gehaltsabkommens vom 16. Februar 1973 ergeben haben, werden um denselben Prozentsatz wie die Gehälter angehoben.

- 2.5 Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifgehälter nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

Dieses Abkommen tritt am 1. April 2009 in Kraft und ersetzt das Gehaltsabkommen vom 26. Februar 2007. Es kann mit einer Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2011, gekündigt werden.

Anlage:
1 Gehaltstafel

Stuttgart, 07. Juli 2009

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.

Josef Oswald

Jürgen Meyer

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Sabine Zach

Anlage zum Gehaltstarifvertrag vom 07. Juli 2009

Gehaltstafel

**Nordwürttemberg/Nordbaden;
Südwestfalen-Lippe**

<u>Kaufmännische Angestellte</u>		ab 01.01.2010 bis 30.09.2010 + 2,0 % €	ab 01.10.2010 bis 31.03.2011 + 1,0 % €
K 1	im 1. Beschäftigungsjahr	1.480,00	1.495,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	1.557,00	1.573,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	1.641,00	1.657,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	1.741,00	1.758,00
K 2	im 1. Beschäftigungsjahr	1.811,00	1.829,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	1.905,00	1.924,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	2.010,00	2.030,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	2.129,00	2.150,00
K 3	im 1. Beschäftigungsjahr	2.144,00	2.165,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	2.257,00	2.280,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	2.384,00	2.408,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	2.511,00	2.536,00
K 4	im 1. Beschäftigungsjahr	2.511,00	2.536,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	2.608,00	2.634,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	2.750,00	2.778,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	2.900,00	2.929,00
K 5	im 1. Beschäftigungsjahr	2.900,00	2.929,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	2.953,00	2.983,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	3.119,00	3.150,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	3.286,00	3.319,00
K 6	im 1. Beschäftigungsjahr	3.286,00	3.319,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	3.303,00	3.336,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	3.484,00	3.519,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	3.662,00	3.699,00
K 7		3.964,00	4.004,00

<u>Technische Angestellte</u>		ab 01.01.2010 bis 30.09.2010	ab 01.10.2010 bis 31.03.2011
		+ 2,0 % €	+ 1,0% €
T 1	im 1. Beschäftigungsjahr	1.717,00	1.734,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	1.811,00	1.829,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	1.905,00	1.924,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	2.008,00	2.028,00
T 2	im 1. Beschäftigungsjahr	2.046,00	2.066,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	2.159,00	2.181,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	2.279,00	2.302,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	2.399,00	2.423,00
T 3	im 1. Beschäftigungsjahr	2.402,00	2.426,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	2.505,00	2.530,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	2.640,00	2.666,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	2.808,00	2.836,00
T 4	im 1. Beschäftigungsjahr	2.808,00	2.836,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	2.857,00	2.886,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	3.013,00	3.043,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	3.185,00	3.217,00
T 5	im 1. Beschäftigungsjahr	3.185,00	3.217,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	3.209,00	3.241,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	3.384,00	3.418,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	3.549,00	3.584,00
T 6	im 1. Beschäftigungsjahr	3.549,00	3.584,00
	im 2. Beschäftigungsjahr	3.560,00	3.596,00
	im 3. Beschäftigungsjahr	3.749,00	3.786,00
	ab 4. Beschäftigungsjahr	3.921,00	3.960,00
T 7		4.340,00	4.383,00
<u>Meister</u>			
M 1		2.399,00	2.423,00
M 2		2.808,00	2.836,00
M 3		3.185,00	3.217,00
M 4		3.549,00	3.584,00
M 5		3.921,00	3.960,00

Südbaden

<u>A. Kaufmännische Angestellte</u>		ab 01.01.2010 bis 30.09.2010	ab 01.10.2010 bis 31.03.2011
		+2,0 %	+ 1,0 %
		€	€
K 1	Anfangsgehalt	1260,00	1.273,00
	Richtgehalt	1740,00	1.757,00
K 2	Anfangsgehalt	1503,00	1.518,00
	Richtgehalt	2031,00	2.051,00
K 3	Anfangsgehalt	2031,00	2.051,00
	Richtgehalt	2617,00	2.643,00
K 4		3062,00	3.093,00
K 5		3801,00	3.839,00
<u>B. Technische Angestellte</u>			
T 1	Anfangsgehalt	1260,00	1.273,00
	Richtgehalt	1740,00	1.757,00
T 2	Anfangsgehalt	1503,00	1.518,00
	Richtgehalt	2031,00	2.051,00
T 3	Anfangsgehalt	2104,00	2.125,00
	Richtgehalt	2765,00	2.793,00
T 4		3269,00	3.302,00
T 5		4168,00	4.210,00
<u>C. Meister</u>			
M 1		2046,00	2.067,00
M 2		2604,00	2.630,00
M 3		3063,00	3.094,00
M 4		3681,00	3.718,00